Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dittweiler vom 6. November 2019

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2019 wird wie folgt geändert:

VII. Einebnungskosten

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung:

| 1. Reihengrabstätte, Tiefengrabstätten, Kindergrabstätten | 210,00€ |
|---|----------|
| 2. Wahlgräber in Breite | 250,00€ |
| 3. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten | 130,00 € |

Die vorgenannten Gebühren gelten auch für das Rasengrabfeld.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittweiler, den 6. November 2019

- W.Cloß -Ortsbürgermeister